

Satzung
des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg e. V.
vom 25.07.2017

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Waldeck-Frankenberg bilden eine Vereinigung mit dem Namen „Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg e.V.“.
2. Der Kreisfeuerwehrverband hat seinen Sitz in der Kreisstadt Korbach und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins nach dem Bürgerlichen Recht. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Zusammenschluss der Feuerwehren auf Kreisebene erfolgt:
 - a) um in gemeinsamer Arbeit ihre einheitliche Ausrichtung und Ausbildung auf gesetzlicher Grundlage zu sichern,
 - b) um die Belange der Feuerwehren auf Kreisebene für die Mitglieder zu vertreten und
 - c) um den Brandschutz-, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern.

Insbesondere hat der Kreisfeuerwehrverband folgende Aufgaben:

- d) Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder,
 - e) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen,
 - f) Förderung und Betreuung der Feuerwehrmusik,
 - g) Unterstützung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in den Feuerwehren,
 - h) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung, insbesondere für Senioren,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und –aufklärung und
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden.
2. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Einrichtungen, politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.
Der Kreisfeuerwehrverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder,
 - b) die fördernden (kooperativen) Mitglieder,

- c) die Jugendfeuerwehren als eigenständiger Zusammenschluss auf der Ebene des Landkreises Waldeck-Frankenberg.
2. a) Ordentliche Mitglieder sind:
 1. die örtlichen Feuerwehrvereine oder -zusammenschlüsse des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 2. die Werk- und Betriebsfeuerwehren des Verbandsgebietes, sofern sie sich angeschlossen haben.
- b) Fördernde (kooperative) Mitglieder können sein:
 1. die Städte und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
 2. juristische und natürliche Personen.
3. Die Beitrittserklärung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Auflösung des Verbandes,
 - b) mit Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens 6 Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss einer Wehr kann bei wichtigen Gründen durch Beschluss der Verbandsversammlung bewirkt werden. Insbesondere können Wehren, die das Ansehen der Feuerwehren und des Kreisfeuerwehrverbandes schädigen, auf Beschluss der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden.

Ferner ziehen Verstöße gegen die Satzungen, Nichtbefolgen der geltenden Vorschriften und Beschlüsse den Ausschluss nach sich, wenn zwei Aufforderungen oder Verwarnungen des Kreisfeuerwehrverbandes unberücksichtigt bleiben

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Vereine kann nur nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es erhält lediglich die Gegenstände zurück, die zu Benutzung überlassen waren.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Feuerwehrverband oder den Brandschutz erworben haben, können durch Beschluss des Kreisfeuerwehrausschusses zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden oder auf andere geeignete Weise besonders geehrt werden.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch Zuweisungen der Träger des Brand-schutzes des Verbandsgebietes aufgebracht.

2. Die Höhe der Beiträge wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei zu wählende Kassenprüfer.
4. Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe

Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kreisfeuerwehrausschuss

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Kreisfeuerwehrausschuss,
 - c) den Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a) und c), sowie
 - d) den Ehrenmitgliedern.
2. In der Verbandsversammlung hat jedes Mitglied nach Abs. 1 eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig.
3. Die Verbandsversammlung ist öffentlich. An ihr können außer den stimmberechtigten Delegierten auch andere Feuerwehrangehörige und Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
4. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form – allerdings ohne qualifizierte elektronische Signatur – erfolgt.
Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender kann zu außerordentlichen Verbandsversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. Eine Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
5. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Beschlüsse zur Satzungsänderung und zu Änderung des Zweckes des Verbandes erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:
 - a) 1. Wahl des Vorsitzenden und der Vorstandsmitglieder nach § 9a für die Dauer von fünf Jahren.
 2. Bestätigung der Wahl des Kreisstabführers, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren und deren Stellvertreter(innen) sowie des Vertreters der Werkfeuerwehren.
 3. Bestätigung des Vertreters der Werkfeuerwehren für den Kreisfeuerwehrausschuss nach einer Wahl der Versammlung der Werkfeuerwehren.
 - b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c) Genehmigung der Jahresberichte, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - h) Bestimmung der Orte, in denen die nächste Verbandsversammlung bzw. der Verbandstag stattfinden sollen,
 - i) Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verband,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
2. Die durch die Verbandsversammlung vorzunehmenden Wahlen und Beschlussfassungen werden in der Regel durch Handzeichen ausgeführt. Unterstützt jedoch die Verbandsversammlung einen Antrag auf geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit, muss diesem Antrag stattgegeben werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den folgenden zu wählenden Vorstandsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Geschäftsführer,
 5. dem Pressesprecher,
 6. dem Sozialwart,
 - b) dem Kreisbrandinspektor kraft seines Amtes,
 - c) den zu bestätigenden Vorstandsmitgliedern:
 1. dem Kreisjugendfeuerwehrwart,
 2. dem Kreisstabführer,
 3. der Sprecherin der Frauen in den Feuerwehren,
 4. dem Sprecher der Kindergruppen in den Feuerwehren.
 - d) Wird ein Mitglied kraft Amtes oder ein zu bestätigendes Mitglied des Vorstandes (§ 9 Abs. 1 Nr. b und c in ein Amt des Vorstandes unter § 9 Abs. 1 Nr. a) gewählt, so rückt deren Stellvertreter in den Vorstand nach.

2. Die zu bestätigenden Vorstandsmitglieder müssen zuvor gewählt werden und zwar
 - a) der Kreisjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Jugendordnung der Kreisjugendfeuerwehr Waldeck-Frankenberg,
 - b) der Kreisstabführer von den Stabführern der musiktreibenden Zügen und
 - c) die Sprecherin der Frauen von der Versammlung der Frauen in der Feuerwehr und
 - d) der Sprecher der Kindergruppen von der Versammlung der Betreuer der Kindergruppen in der Feuerwehr.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Kreisfeuerwehrausschusses,
 - b) Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes,
 - c) Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Verwaltungsfragen des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Organe,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) Vorbereitung und Durchführung aller Sitzungen und Tagungen des Kreisfeuerwehrverbandes und seiner Organe,
 - f) Anfertigung von Niederschriften über die Sitzungen aller Organe.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender
 - a) beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein,
 - b) vertritt den Kreisfeuerwehrverband gemäß § 26 BGB nach innen und außen, er kann einen Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen,
 - c) beruft die Verbandsversammlung und nach Bedarf den Kreisfeuerwehrausschuss ein.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt, den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen werden.

§ 11

Kreisfeuerwehrausschuss

1. Der Kreisfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes,
 - b) den Kreisbrandmeistern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind,
 - c) den Stadt- und Gemeindebrandinspektoren, im Verhinderungsfall deren Stellvertretern,
 - d) dem Vertreter der Werkfeuerwehren.
 - e) den Stellvertretern des Kreisjugendfeuerwehrwartes

2. Der Kreisfeuerwehrausschuss wird durch den Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender muss den Kreisfeuerwehrausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses werden vom Vorsitzenden des Verbandes, im Verhinderungsfall einen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Kreisfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Sitzungen des Kreisfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
6. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 12

Aufgaben des Kreisfeuerwehrausschusses

Der Kreisfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

1. a) Beschlussfassung über alle wesentlichen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Vorstandes,
3. Beratung und Beschlussfassung über die Aufgaben der folgenden Fachgebiete:
 - a) Feuerwehrtechnik,
 - b) Katastrophenschutz und Rettungswesen,
 - c) Gesundheits- und Sozialwesen,
 - d) Ausbildung und Schulung, Feuerwehrleistungsübungen,
 - e) Nachwuchs- und Jugendarbeit,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit.
 - g) Brandschutzerziehung und- aufklärung.
4. Der Kreisfeuerwehrausschuss kann bei Bedarf Fachgruppen als Unterausschüsse für bestimmte Bereiche seiner Aufgaben einsetzen. Den Unterausschüssen können fachkundige Personen angehören. Eine Person ist als Leiter der Fachgruppe zu bestimmen.

§ 13

Kassenwesen

1. Die Kassenführung ist Aufgabe des Kassenwartes. Er ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Scheidet der Kassenwart aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl einen Vertreter aus seinen Reihen. Die Vertretung darf nicht vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter ausgeübt werden.

2. Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Verbandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender eine Auszahlungsanordnung in schriftlicher Form erteilt hat und Haushaltsmittel für den Ausgabenzweck zur Verfügung stehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres erfolgt eine Prüfung durch die Kassenprüfer, die der Versammlung Bericht erstatten und ihr eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung aussprechen.
5. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach der Anzahl der Feuerwehrangehörigen berechnet. Über die Höhe dieser Beiträge beschließt die Versammlung.
6. Fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2 b zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
7. Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder einem Anteil des Verbandsvermögens. Ebenso erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisfeuerwehrverbandes.
8. Es darf kein Organmitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, belastet oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15
Auflösung des Verbandes

1. Der Kreisfeuerwehrverband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und der Beschluss der Auflösung mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Versammlung frühestens nach 2 Monaten unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden, in der die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Kreisfeuerwehrverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Verbandsvermögen an den Landkreis Waldeck-Frankenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg vom 13.03.2016 außer Kraft.
2. Sämtliche in der Satzung beschriebenen Funktionen können auch von Frauen wahrgenommen werden. Es ist dann die weibliche Form der Bezeichnung gültig.

34497 Korbach, den 25. Juli 2017